

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Freiwilliger Landtausch „Malliß-Eldena“
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinden Malliß, Eldena**

Aktenzeichen: 5433.2-76-6391
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 01.04.2019

Tag des Anschlages:

Tag der Abnahme:

.....

.....

(AS) Datum/Unterschrift

(AS) Datum/Unterschrift

A U S F E R T I G U N G

Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinden Malliß, Eldena

**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur
Anmeldung unbekannter Rechte**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch "Malliß-Eldena", Gemeinden Malliß, Eldena, Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und § 103 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Ludwigslust-Parchim		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Malliß	Malliß	3	20
Eldena	Eldena	2	99
Eldena	Eldena	3	149

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 41.561 m². Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Bleicherufer 13; 19053 Schwerin nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktions-Bedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Bleicherufer 13; 19053 Schwerin anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 01.04.2019

Im Auftrag
gez. A. Winkelmann
Leiterin der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 02.04.2019

Im Auftrag



M. Knoblich
Dezernent





Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg


Freiwilliger Landtausch
nach
§§ 103a ff. FlurbG

FLT „Malliß – Eldena“

Gebietskarte
Blatt 1/1

Landkreis: LUP
Gemeinde: Malliß
Gemarkung: Malliß
Flur: 3
Flurstück(e): 20

Gemeinde: Eldena
Gemarkung: Eldena
Flur: 2 ; 3
Flurstück(e): 99 ; 149

 = Verfahrensgrenze

Maßstab: ~ 1:50.000

